jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/3/26 1Ob282/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1952

Norm

AußStrG §9 B2

Rechtssatz

Gegen den Beschluß, mit welchem dem Kurator einer entmündigten Aufgriffsberechtigten die Geltendmachung des Aufgriffsrechtes aufgetragen wird, hat der Sohn der Entmündigte, dem aus dern Nichtgeltendmachung dieses Rechtes Vorteile erwachsen würden, kein Rekursrecht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 282/52
  Entscheidungstext OGH 26.03.1952 1 Ob 282/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0006372

Dokumentnummer

JJR_19520326_OGH0002_0010OB00282_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at